



Burgenländischer Landesjagdverband

7000 Eisenstadt, Bahnstraße 43/2/8, Tel.: 02682/66 878, Fax: DW 15
Email: info@bljv.at, Internet: www.bljv.at

Richtlinien für die Verwendung der Hundeabgabe

Die Hundeabgabe wird vom Burgenländischen Landesjagdverband mit dem Verbandsbeitrag eingehoben und nach der Anzahl der Jagdkarten den Bezirken zugeteilt.

Die Überweisung dieser Beträge erfolgt an den jeweiligen Bezirksjägermeister zur Weiterleitung an die einzelnen Bezirksjagdhundereferenten. Die Verwendung der Hundeabgabe obliegt den Bezirksjagdhundereferenten und/oder den Bezirksjägermeistern und/oder einem zu bestellenden Gremium.

Verwendung der Hundeabgabe:

- 1.) Unterstützung der Hundeausbildung und/oder
- 2.) Unterstützung betroffener Jagdhundeführer, deren Hunde zu Schaden gekommen bzw. umgekommen sind.

- zu 1) a) Zusatzförderung von Jagdhundeführerkursen
b) Ankauf von Lehrmaterial
c) Rückerstattung von Seminaregebühren
- } gegen Vorlage von Originalrechnungen

- zu 2) Diese Unterstützung gebührt Hundeführern, deren Jagdhunde bei der Jagd, wie Niederwildjagd, Raubwildbejagung, Nachsuchen oder bei Bewegungsjagden verunfallt bzw. umgekommen sind.

Voraussetzung zur Inanspruchnahme eines Zuschusses aus der Hundeabgabe:

- a) Die Hundeausbildung muss im Burgenland erfolgen und ist von den Bezirksjagdhundereferenten, die Leistungsrichter des ÖJGV sind, vorzunehmen.
- b) Der Jagdhundeführer muss eine gültige burgenländische Jagdkarte besitzen.
- c) Der geführte Jagdhund muss FCI- bzw. ÖKV-Papiere einer anerkannten Jagdhunderasse mit einer ÖHZB-Nr. besitzen. Er muss den erforderlichen Prüfungsnachweis, d.h. mindestens die Brauchbarkeitsprüfung des BLJV oder eine Leistungsprüfung des ÖJGV, nachweisen, sodass er in einem Revier gemeldet werden kann. Eine Reviermeldung ist aber nicht erforderlich.
- d) Das Revier, in dem der Jagdhund zu Schaden gekommen ist, muss im Burgenland sein.
- e) Dem Jagdhundeführer kann weiters ein Zuschuss aus der Hundeabgabe bei Verletzungen oder Tod des Hundes während der Hundeausbildung (max. zwei Jahre ab Wurfdatum) gewährt werden.
- f) Ein Welpenkauf muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfallhergang erfolgen.

Beantragen des Zuschusses:

Der Zuschuss ist mit einem eigens aufgelegten Schadensformular, das vollständig ausgefüllt beim Bezirksjagdhundereferenten und/oder Bezirksjägermeister und/oder ev. bei bestimmten Ansprechpersonen einzureichen ist, zu beantragen. Dabei ist der genaue Unfallhergang zu schildern und vom jeweiligen Jagdleiter und Zeugen zu bestätigen. Weiters sind dem Antrag die Originalrechnungen von der Behandlung beim Tierarzt bzw. die Rechnung über den Ankauf eines Welpen beizulegen. Die Todesursache des Hundes ist durch eine Fachperson (Tierarzt) zu bestätigen.

Höhe des Zuschusses:

- a) Tierarztkosten: bis 80 % oder max. € 500,-- bei Verletzungen für Kosten ambulanter und/oder stationärer Behandlungen bis zum 10. Feld oder Behang. Nach dem 10. Feld oder Behang kann ein Abschlag von 10 % pro Lebensjahr berechnet werden.
- b) Neuanschaffung eines Welpen: bis 80 % des Welpenpreises bzw. max. € 500,--.
- c) Der Zuschuss zur Hundebildung wird nach der Höhe der vorhandenen Mittel angesetzt.

Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich (am Ende des Jagdjahres) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Den Jagdhundeführern, deren Hunde nicht im Wohnbezirk sondern in einem anderen Bezirk des Burgenlandes zu Schaden gekommen sind, ist ein Zuschuss aus dem Wohnbezirk zugewähren, da in diesem Bezirks auch die Hundeabgabe eingehoben wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Verwaltung der Hundeabgabe:

Die vom Burgenländischen Landesjagdverband an die zuständigen Personen in den Bezirken (Bezirksjägermeister, Bezirksjagdhundereferent) überwiesenen Beiträge, werden vom Bezirksjagdhundereferenten und dem Bezirksjägermeister und/oder von ev. bestellten Personen (Ansprechpersonen) verwaltet. Diese Personen und/oder Gremien haben auch die eingereichten Anträge zu prüfen, zu besprechen und gemeinsam die Verteilung der Zuschüsse vorzunehmen. Über die Vergabe der Zuschüsse sind Aufzeichnungen zu führen. Die Kontrolle dieser Gelder obliegt den bestellten Personen (Bezirksjägermeister, Hegeringleiter, Prüfer etc.). Über die Verwendung der Hundeabgabe ist beim Bezirksjagdtag jährlich zu berichten.

Verweigerung der Auszahlung eines Zuschusses

- a) an Bereichshundeführer, da diese vom BLJV unterstützt werden.
- b) wenn der Schaden durch eine Versicherung bereits gedeckt ist.
- c) bei Verletzungen, z.B. durch fehlende Vorsorgeimpfungen, Haltungsmängel, Tierseuchen und Kleinverletzungen, wie Schnittverletzungen durch Schilf etc.
- d) bei Gatterjagden bzw. Jagden, bei denen eine Standgebühr eingehoben wird sowie bei Jagden, bei der der Hundeführer entschädigt wird.
